



Institut für Weiterbildung
im Umweltschutz e.V. Magdeburg

Thema:

Abwasserbeseitigungsanlagen Bürgermeisterkanäle

Magdeburg, 9. November 1999

BKC Kommunal-Consult GmbH
Schönebecker Str. 82-84
39104 Magdeburg

Tel.: 0391/4 01 62 25
Fax: 0391/4 00 38 07

www.bkc-kommunal-consult.de



INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1 VORBEMERKUNG	3
2 ENTSTEHUNG UND AUFGABE DES BÜRGERMEISTERKANALS.....	3
3 DER BÜRGERMEISTERKANAL ALS ANLAGE ZUR ABWASSERABLEITUNG	4
4 NOTWENDIGE BEDINGUNGEN FÜR DIE WEITERE NUTZUNG DER BÜRGERMEISTERKANÄLE	6
4.1 EINORDNUNG IN DEN ABWASSERBESEITIGUNGSPLAN ÜBER DAS ABWASSERBESEITIGUNGSKONZEPT	6
4.2 DIE WEITERE NUTZUNG FÜR DIE NIEDERSCHLAGSWASSER- UND SCHMUTZWASSERABLEITUNG	7
4.3 MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE WEITERNUTZUNG VON BÜRGERMEISTERKANÄLEN.....	9
5 TECHNISCHE LÖSUNGEN FÜR EINE WEITERE NUTZUNG	10



1 Vorbemerkung

Weshalb beschäftigen wir uns mit den Bürgermeisterkanälen, wir wollen sie nicht haben, sagen die technischen Mitarbeiter in den Abwasserverbänden, Städten und Gemeinden. Sie urteilen aus der Kenntnis, daß in den meisten Fällen weder die Verlegung noch der Zustand den derzeitigen Anforderungen gerecht werden und somit die Nutzung nur Probleme bereiten wird, für deren Lösung doch besser gleich neue Anlagen zu errichten sind.

Die Kaufleute im Verband werden eine andere Auffassung haben. Sie gehen von der wirtschaftlichen Situation des Verbandes aus und begrüßen alle Einnahmen, die ohne große Ausgaben zu erzielen sind. Für sie ist der Bürgermeisterkanal, an den Grundstücke angeschlossen sind, eine geringwertige Anlage, über welche Gebühren und auch Verbesserungsbeiträge zu erheben sind, ohne daß Investitionen in der erforderlichen Höhe notwendig sind.

In diese gegensätzlichen Auffassungen werde ich mich klärend einmischen.

2 Entstehung und Aufgabe des Bürgermeisterkanals

Die Anlagen sind zumeist sporadisch zur Niederschlagswasserableitung aus Straßensenken und von Plätzen in Kleinstädten und Gemeinden durch diese errichtet worden. Sie bilden selten ein System und können auch meistens nicht zu einem System ausgebaut werden. Bei ihrer Errichtung ging es um die direkte Ableitung von nicht abfließendem Niederschlagswasser von den öffentlichen Anlagen in die nächste Vorflut.

Mit dem Bau von Kleinkläranlagen in Form von Mehrkammerfaul- und –ausfaulgruben für die Abwasserbehandlung aus gemeindeeigene Einrichtungen, wie Schulen, Kulturhäuser, Kindertagesstätten u.a., wurden auch Ableitungen für das behandelte Abwasser aus den Kleinkläranlagen erforderlich, da die Kläranlagen sehr oft Größen von $> 8\text{m}^3/\text{d}$ - der heutigen Kleininleitergrenze – hatten und somit eine Versickerung sehr selten möglich wurde.



Nunmehr wurde der Bürgermeisterkanal auch für die Ableitung des Ablaufes der öffentlichen Kleinkläranlagen genutzt. Danach blieb es nicht aus, daß auch bald die Abläufe der Kleinkläranlagen von privaten Grundstücken in die „vorhandene Kanalisation“ eingeleitet wurden.

Heute ist dieser Selbstlauf undenkbar, bei bestehenden Satzungen und dem hohen Interesse der Aufgabenträger an Einnahmen. Knüpft man an diesem Interesse an, so darf der Bürgermeisterkanal nicht aus den Betrachtungen der Abwasserentsorgung ausgeschlossen bleiben.

In einem untersuchten Verband von mehr als 40.000 Einwohnern werden ggw. 64% der Einwohner über öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen entsorgt, davon 23%, das sind mehr als 6.000 E, über 144 öffentliche Kleinkläranlagen mit mehr als 20 km Bürgermeisterkanälen. Der Verband erhebt daraus Gebühren von ca. 850.000 DM/a.

Allerdings, da stimme ich Ihnen zu, ist das nur eine Seite der Medaille.

3 Der Bürgermeisterkanal als Anlage zur Abwasserableitung

Die folgende Beschreibung kommt einer Definition für den Bürgermeisterkanal recht nahe:

Der Bürgermeisterkanal ist eine im Gefälle erdverlegte Rohrleitung, die in Teilgebieten von Städten und Gemeinden vorrangig Niederschlagswasser von Straßen, Wegen und Plätzen, jedoch auch in Kleinkläranlagen gereinigtes Schmutzwasser zu einer Vorflut ableitet. Er erfüllt dabei selten die Anforderungen der technischen

Regeln für das Rohrmaterial, die Verlegung und den Betrieb; seine Komplettierung zu einem örtlichen Entwässerungssystem erfordert zusätzlichen Aufwand. Der Bürgermeisterkanal ist als Anlagenvermögen in den neuen Bundesländern bisher nicht eindeutig einem Aufgabenträger zugeordnet, weil er weder im Vermögen der ehemaligen VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung noch in dem der Gemeinden mit seinem Wert gebucht war.

Der Inhalt dieser Definition zeigt einige Problempunkte im Vergleich zur Abwasserab-
leitungsanlagen nach ATV A 118. Ohne Wertung der Funktionssicherheit und des tech-
nischen Zustandes der Bürgermeisterkanäle ist zunächst festzustellen:

- Die Niederschlagswasserableitung wird im Einzugsgebiet ermöglicht.
- Die Ableitung des Ablaufs der angeschlossenen Kläranlagen erfolgt so, daß die
Ortshygiene gewahrt wird.

Diese Feststellungen sind Ansatzpunkte, um der Frage nach der weiteren Nutzung
durch den Aufgabenträger nachzugehen, ohne der Ordnungswidrigkeit bezichtigt oder
angeklagt zu werden.

Das ist aber der Streitpunkt: Wer ist der zuständige Aufgabenträger?

In der Unsicherheit über die Konsequenzen, wenn man sich als solcher bezeichnet,
schiebt jeder mögliche Aufgabenträger die Zuständigkeit weit von sich, so daß der Bür-
germeisterkanal quasi „herrenlos“ seine Aufgaben erfüllt. Für die Landesgruppenfach-
tagung der ATV Nord-Ost im Jahre 1997 hatte ich bereits versucht, aus den Landes-
wassergesetzen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-
Anhalt die Zuständigkeiten für die Abwasserzweckverbände oder die Städte und Ge-
meinden abzuleiten.¹

Damals war heftiger Widerstand zu spüren, der aber vor allem aus den Reihen der In-
genieurbüros kam, die sich als Anwälte der Verbände und Gemeinden verstanden und
den Neubau aus den Anforderungen seitens der technischen Regeln für den Bau und
den Betrieb verstanden.

Herr Zimmermann und Herr Cosack werden das Thema heute mit uns wieder aufgrei-
fen, um doch eine Lösung zu finden.

¹ Döring: „Sanierung von zeitlich und technisch eingeschränkt funktionsfähigen Kanälen (Bürgermeisterkanälen)“



4 Notwendige Bedingungen für die weitere Nutzung der Bürgermeisterkanäle

Wie bereits in der Untersuchung von 1997 festgestellt, ist der Bürgermeisterkanal in den Wassergesetzen der Länder nicht genannt, weshalb es auch keine Anlagengenehmigung für ihn geben kann.

Sofern wir uns darin einig sind, daß der Bürgermeisterkanal gegenwärtig eine bestimmte Funktion erfüllt und diese oder Teile davon auch in mittlerer Zukunft wegen der finanziellen Belastungen sowohl der Aufgabenträger als auch der Bürger weiter erfüllen sollte, ist es an der Zeit, ihn in den Status einer genehmigten wasserwirtschaftlichen Anlage zu erheben.

4.1 Einordnung in den Abwasserbeseitigungsplan über das Abwasserbeseitigungskonzept

Nach § 18a WHG beschreibt der Abwasserbeseitigungsplan in den Einzugsgebieten die Abwasserbeseitigung. In diesem Plan sollen die Standorte für bedeutsame Behandlungsanlagen, ihr Einzugsbereich, Grundzüge für die Abwasserbehandlung sowie die Träger der Maßnahmen festgelegt werden.

In Sachsen-Anhalt kann nach dem Gesetz zur Änderung der Wassergesetzes vom 29.Mai 1997 die zuständige Behörde für die Aufstellung des Abwasserbeseitigungsplanes (Regierungspräsidien) einzelne oder sämtliche Festlegungen des Abwasserbeseitigungsplans durch Verordnung als allgemeinverbindlich erklären.

An diesem Punkt sollten die Abwasserbeseitigungspflichtigen über das von ihnen zu erstellende Abwasserbeseitigungskonzept (§151 (4) WGLSA) angreifen, um den Betrieb der Bürgermeisterkanäle zu legalisieren, zumal in der Kommunalabwasserverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.11.1997 unter §4(2) „individuelle Systeme oder andere geeignete Maßnahmen“ genannt sind, auf die sich die Bürgermeisterkanäle nach unserer Ansicht beziehen lassen.



4.2 Die weitere Nutzung für die Niederschlagswasser- und Schmutzwasserableitung

In den ländlichen Gebieten wird aus Kostengründen zunehmend von einer Niederschlagswasserableitung Abstand genommen, wenn nicht durch Träger der Straßenbaulast, sofern es nicht die Gemeinde selbst ist, oder über eine Zuwendung aus der Dorferneuerung Baukostenreduzierungen entstehen.

Das umso mehr, wenn durch Möglichkeiten der Versickerung auf den Grundstücken die Notwendigkeit einer zentralen Ableitung von den Grundstückseigentümern nicht akzeptiert und damit auch finanziell über Beiträge nicht gestützt wird. Die natürlichen Verhältnisse lassen diese einfache Möglichkeit der Niederschlagswasserbeseitigung aber nicht überall zu – weshalb ja auch die Bürgermeisterkanäle entstanden sind .

Bestehende Bürgermeisterkanäle sind nach unserer Auffassung durchaus geeignet, das Niederschlagswasser von Dach-, Hofflächen und Straßen dort abzuleiten, wo keine Versickerung auf den Grundstücken möglich ist. Sofern Abläufe von Kleinkläranlagen in diesen Kanal eingeleitet werden, ist jedoch nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Bau einer zusätzlichen Schmutzwasserkanalisation erforderlich.

Hat der abwasserbeseitigungspflichtige Verband satzungsgemäß nur die Schmutzwasserentsorgung übernommen, gehören die reinen Niederschlagswasserableitungsanlagen in den Anlagenbestand der Gemeinde. (Damit halte ich mich zunächst aus der Frage heraus, wem der Bürgermeisterkanal vor der Entflechtung von Schmutz- und Niederschlagswasser gehört).

Wird die Forderung nach einer Niederschlagswasserableitung auch ohne einen vorhandenen Bürgermeisterkanal durch die örtlichen Gegebenheiten akut, ist durch den Beseitigungspflichtigen zu entscheiden, ob er gemeinsam mit dem Schmutzwasserbeseitigungspflichtigen einen Mischwasserkanal oder getrennte Systeme errichtet.

An dieser Stelle sei ein Ausflug zu einem anderen Thema gestattet, welches gegenwärtig aus der Frage der Betriebskosten auf die Tagesordnung kommt:

Durch die Trennung der Beseitigungspflichten für Schmutz- und Niederschlagswasser wird vielerorts ein wesentlicher Systemvorteil verschenkt, der darin besteht, daß weitestgehend gleichartige Aufgaben durch getrennte Aufgabenträger zu erfüllen sind.

Neben dem Zweckverband, der für die Schmutzwasserbeseitigung Betriebs- und Verwaltungspersonal vorhält und sich mit geeigneten Arbeitsmitteln und Geräten ausstattet, ist häufig sogar am gleichen Ort die Stadt oder Gemeinde zu ähnlichem Aufwand verpflichtet.

Im Namen der ATV möchten wir dringend dazu raten, daß die Trennung der Verantwortung für die Aufgaben nicht soweit führen sollte, daß auch die Erledigung der Aufgabe auch noch getrennt wird. Wir raten zur Dienstleistung des Einen für den Anderen. Obwohl auch schon in der Errichtung der Ableitungs- und Behandlungssysteme bei einem Aufgabenträger erhebliche Vorteile für den zu Entsorgenden entstehen.

Kommen wir zurück zum Thema der Nutzung der Bürgermeisterkanäle. Die Landeswassergesetze räumen übereinstimmend bei technischen Schwierigkeiten und unverhältnismäßig hohem Aufwand die Befreiung der Gemeinden (Verbände) von der Abwasserbeseitigungspflicht ein. Damit werden weiterhin in nach der Abwasserbeseitigungskonzeption festgelegten Gebieten Kleinkläranlagen nach DIN 4261 für die Schmutzwasserbeseitigung durch die Grundstückseigentümer genutzt, die jedoch nur in geeigneten Fällen eine eigene Ableitung in das Gewässer möglich machen.

Überall da, wo eine Versickerung und die Einleitung des Kläranlagenablauf in einen Vorfluter nicht möglich sind, muß ein zentraler Ablauf für die dezentrale Entwässerung geschaffen werden, wenn nicht die sehr unzuverlässige Lösung der Nutzung abflußloser Sammelgruben genutzt werden soll. Der Schluß daraus zu einer zentralen Schmutzwasserentsorgung ist aus Kostengründen nicht unbedingt geeignet, so daß es aus dieser Konstellation wieder zu einem Bürgermeisterkanal kommen kann, zumal die Fäkalschlammensorgung und damit der Betrieb der Kleinkläranlagen der Überwachung der Schmutzwasserbeseitigungspflichtigen obliegt und damit den Reinigungseffekten der Kleinkläranlagen angepaßte Ablaufwerte garantiert sind.

Die Frage an die Genehmigungsbehörde lautet: „Ist in dem Fall die Ableitung von geklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen in einem Mischkanal mit der Straßenentwässerung“

rung erlaubnisfähig und wie wird die Abwasserabgabe berechnet – als Kleineinleiter, oder aus den Überwachungswerten heraus mit der Jahresschmutzwassermenge?

4.3 Mindestanforderungen an die Weiternutzung von Bürgermeisterkanälen

Werden Kanäle neu errichtet, die den Charakter eines Bürgermeisterkanals haben, gelten natürlich die Forderungen der entsprechenden ATV-A 118 und der DIN. Für die Weiternutzung bestehender Bürgermeisterkanäle sollten folgende Vorbereitungen getroffen werden:

- Der Kanal ist nach der Spülung und der Kamerabefahrung in das Anlagenkataster hinsichtlich seiner Lage (Trassenverlauf, Tiefe, Dimension, Sonderbauwerke) und seines Zustands (Materialart, Schäden, Gefälle) aufzunehmen und in seiner weiteren Funktionssicherheit zu beschreiben.
- Die angeschlossenen Grundstücke sind mit ihrer Anschlußart (Schmutz-, Regenwasser und Menge) zu ermitteln, um Beiträge und Gebühren einordnen zu können.
- Mit dem Straßenbaulastträger sind die Wechselbeziehungen zwischen Straße und Kanal zu untersuchen und danach eine Aussage hinsichtlich der Verkehrssicherheit zu treffen.

Nach diesen Vorbereitungen ist zu entscheiden über:

- Weiternutzung
- Weiternutzung nach Sanierung
- Ersatz in der vorhandenen Trasse
- Neubau in einer anderen Trasse in einem anderen System

Vorrang bei der Wertung sollte die Gewährleistung der baustatischen Funktion für die Sicherheit des Straßenverkehrs vor der Dichtigkeit und Gewässerbeeinflussung haben. Dabei muß nicht betont werden, daß die Mindestfunktion – die Ableitung des Abwassers – gewährleistet werden muß. Zu den Satzungsfragen, die mit der Entscheidung über die weitere Nutzung im Zusammenhang stehen, wird Herr Cosack Ausführungen machen.



Mit der Weiternutzung hat der Aufgabenträger einige organisatorische Aufgaben zu erledigen, um die „nicht ordnungsgemäß errichtete“ Abwasseranlage zur Ordnungsmäßigkeit zu verhelfen:

- Die Genehmigung für den Betrieb und die Sanierung ist von der Genehmigungsbehörde unter Angabe der zuvor genannten Feststellungen zu beantragen.
- Für die Trassenführung über nicht öffentliche Grundstücke sind die Leitungsrechte zu sichern.
- Die Anschlußgenehmigung von Hausanschlüssen ist mit den notwendigen Auflagen nach deren Erfüllung zu erteilen.
- Die satzungsgemäßen Gebühren und Beiträge sind mit Bescheid, sofern noch nicht geschehen, zu erheben.
- Die Eigenüberwachung ist sicherzustellen.

5 Technische Lösungen für eine weitere Nutzung

Die Suche nach Möglichkeiten der Aufgabenträger, die Abwasserbeseitigung mit kostengünstigen Lösungen zu realisieren wird in vorhandenen Bürgermeisterkanälen in jedem Fall einen Ansatzpunkt zur Nutzung finden. Selbst beim Vorhandensein von nur kurzen Teilstrecken kann:

- Die Teilstrecke zu einem System vereinigt werden,
- Der Rohrquerschnitt für das Einziehen einer Druckleitung genutzt werden
- Die Trasse ohne Zwangspunkte für eine neue Leitung verwendet werden

Günstiger sind Teilsysteme, die durch Pumpstationen und Druckleitungen zusammengeführt werden können, wobei die Entflechtung von Schmutz- und Niederschlagswasser vorher erfolgen muß.

Handelt es sich nur um eine Sanierung, so sind die bekannten Verfahren nach der Reinigung der Rohrleitung zu nutzen. Gegenüber der Neuverlegung kann mit einem finanziellen Aufwand von 50 – 70% gerechnet werden.

Die Abkehr von der Weiternutzung des Bürgermeisterkanals unter Verweis darauf, daß dann der fällige Kanalbaubeitrag nicht mehr erhoben werden kann, ist für den Aufga



benötigt und den Grundstückseigentümer in ländlichen Gebieten gleichermaßen ungeeignet, weil damit die Erlöse stets verringert werden und der Bürger stärker zur Kasse gebeten werden muß.

Bei Bedarf einer Niederschlagswasserableitung bietet sich in der Regel die Errichtung eines Trennsystems an, indem die Schmutzwasserableitung neu gebaut wird.